

Resolution Bericht zu erstatten, insbesondere über den Stand der von den Mitgliedstaaten gestellten Anträge auf Wahlhilfe und Wahlverifikation und über die Maßnahmen, die er ergriffen hat, damit der Demokratisierungsprozeß in den Mitgliedstaaten von den Vereinten Nationen stärker unterstützt wird.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/186. Menschenrechte und Terrorismus

##### *Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>186</sup>, der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>186</sup> und den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>22</sup>,

*eingedenk* der Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen<sup>187</sup>,

*unter Berücksichtigung* dessen, daß trotz der Maßnahmen, die auf nationaler und internationaler Ebene ergriffen werden, nach wie vor terroristische Handlungen jeder Form und Ausprägung vorkommen, deren Ziel darin besteht, die Menschenrechte zunichte zu machen,

*eingedenk* dessen, daß das wichtigste und grundlegendste Menschenrecht das Recht auf Leben ist,

*sowie eingedenk* dessen, daß Terrorismus ein Umfeld schafft, das das Recht der Menschen zunichte macht, frei von Furcht zu leben,

*unter Hinweis* auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>3</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/122 vom 20. Dezember 1993 und 49/185 vom 23. Dezember 1994,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 1995/43 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995<sup>38</sup>,

*erneut erklärend*, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und daß außerdem jeder einzelne bestrebt sein sollte, ihre universelle und effektive Anerkennung und Einhaltung zu sichern,

*ernsthaft besorgt* über die flagranten Verletzungen der Menschenrechte, die von terroristischen Gruppen begangen werden,

*zutiefst beklagend*, daß mehr und mehr unschuldige Menschen, darunter auch Frauen, Kinder und ältere Menschen, von Terroristen im Zuge wahlloser und willkürlicher Gewalt- und Terrorhandlungen, die unter keinerlei Umständen gerechtfertigt werden können, getötet, massakriert oder verstümmelt werden,

*mit großer Besorgnis* über die immer engeren Verbindungen zwischen terroristischen Gruppen und anderen kriminellen Organisationen, die auf nationaler und internationaler Ebene illegalen Waffen- und Drogenhandel betreiben, sowie über die sich daraus ergebende Begehung von schweren Verbrechen wie Mord, Erpressung, Entführung, Körperverletzung, Geiselnahme und Raub,

*eingedenk* der Notwendigkeit, die Menschenrechte, insbesondere das Recht auf Leben, und die Garantien zu schützen, die die einschlägigen internationalen Grundsätze und Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte dem einzelnen geben,

*erneut erklärend*, daß alle Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus unter strikter Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen erfolgen müssen,

1. *bekundet ihre Solidarität* mit den Opfern des Terrorismus;

2. *verurteilt erneut unmißverständlich* alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus als Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die Demokratie zu beseitigen, wobei sie die territoriale Unversehrtheit und Sicherheit der Staaten bedrohen, rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren, die pluralistische Bürgergesellschaft untergraben und schädliche Folgen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Staaten nach sich ziehen;

3. *fordert* die Staaten *auf*, alle notwendigen und wirksamen Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen zu unternehmen, um alle terroristischen Handlungen, wo und von wem auch immer sie begangen werden, zu verhindern, zu bekämpfen und zu unterbinden;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit auf regionaler und internationaler Ebene bei der Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den einschlägigen internationalen Rechtsakten, insbesondere auf dem Gebiet der Menschenrechte, zu verstärken, mit dem Ziel, den Terrorismus letztendlich zu beseitigen;

5. *verurteilt* die Aufstachelung zu ethnisch motiviertem Haß, Gewalttätigkeit und Terrorismus;

6. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die Auffassungen der Mitgliedstaaten zur möglichen Schaffung eines freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer des Terrorismus sowie zu den Möglichkeiten der Rehabilitation von Terrorismusopfern und ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht zur Behandlung vorzulegen, der die diesbezüglichen Stellungnahmen der Mitgliedstaaten enthält;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Wortlaut dieser Resolution allen Mitgliedstaaten sowie den zuständigen Sonderorganisationen und zwischenstaatlichen Organisationen zur Behandlung zu übermitteln;

8. *ermutigt* die Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission

<sup>186</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

<sup>187</sup> Siehe Resolution 50/6.

sowie die Vertragsorgane, den Folgen der Handlungen, Methoden und Praktiken terroristischer Gruppen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats entsprechende Aufmerksamkeit zu schenken;

9. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

99. Plenarsitzung  
22. Dezember 1995

#### 50/187. Stärkung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Zentrums für Menschenrechte

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/135 vom 15. Dezember 1989, 45/180 vom 21. Dezember 1990, 46/111 und 46/118 vom 17. Dezember 1991, 47/127 vom 18. Dezember 1992 und 48/129 und 48/141 vom 20. Dezember 1993 und 49/195 vom 23. Dezember 1994 sowie eingedenk aller einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission,

*in Anbetracht* dessen, daß die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten eines der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Hauptziele der Vereinten Nationen und ein vorrangiger Tätigkeitsbereich der Organisation ist,

*unter Berücksichtigung* dessen, daß die vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltene Weltkonferenz über Menschenrechte, besorgt über das wachsende Ungleichgewicht zwischen der Tätigkeit des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte und den dafür zur Verfügung stehenden personellen, finanziellen und sonstigen Mitteln und unter Berücksichtigung der für andere wichtige Programme der Vereinten Nationen benötigten Mittel den Generalsekretär und die Generalversammlung in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien ersucht hat, unverzüglich Schritte zu unternehmen, um die Mittel für das Menschenrechtsprogramm im Rahmen der gegenwärtigen und künftigen ordentlichen Haushalte der Vereinten Nationen erheblich aufzustocken, und dringend Schritte zur Beschaffung erhöhter außerplanmäßiger Mittel zu unternehmen<sup>188</sup>,

*feststellend*, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien die Wichtigkeit der Stärkung des Zentrums hervorgehoben hat<sup>189</sup>,

*unter Berücksichtigung* der Schaffung des Postens des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie des Mandats für diesen Posten, einschließlich seiner Koordinierungsaufgabe und seiner Gesamtaufsicht über das Zentrum, sowie der von der Generalversammlung in Resolution 48/141 ausgesprochenen Bitte um die Bereitstellung der erforderlichen Mitarbeiter und Ressourcen, um

dem Hohen Kommissar die Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen,

*besorgt feststellend*, daß die Reaktion auf diese Bitten nicht dem Bedarf entsprochen hat, was zur Folge hat, daß zwischen den Mandaten, die dem Hohen Kommissar und dem Zentrum von den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte übertragen worden sind, und den für die Erfüllung aller dieser Mandate benötigten Mitteln ein gravierendes Ungleichgewicht besteht,

*unter Berücksichtigung* dessen, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien alle Organe, Gremien und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit mit den Menschenrechten befassen, nachdrücklich aufgefordert hat, zusammenzuarbeiten, um ihre Aktivitäten zu stärken, zu rationalisieren und zu straffen, und dabei zu berücksichtigen, daß unnötige Doppelarbeit zu vermeiden ist<sup>190</sup>,

*feststellend*, daß der Hohe Kommissar und das Zentrum ein Ganzes bilden, wobei der Hohe Kommissar gemäß Resolution 48/141 die programmatischen Richtlinien und die Tätigkeitsschwerpunkte festlegt und das Zentrum diese Vorgaben unter der Führung des Leiters des Zentrums, des Beigeordneten Generalsekretärs für Menschenrechte, umsetzt,

*unter Berücksichtigung* dessen, daß der Hohe Kommissar unter anderem die Aufgabe hat, in Erfüllung seines Mandats einen Dialog mit allen Regierungen aufzunehmen, mit dem Ziel, alle Menschenrechte zu fördern und zu schützen, und das Instrumentarium der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu rationalisieren, anzupassen, zu stärken und zu straffen, mit dem Ziel, seine Leistungsfähigkeit und Effektivität zu verbessern,

*in der Erkenntnis*, daß die Arbeitsweise und die Leistungsfähigkeit des Zentrums weiter verbessert werden müssen und daß dabei besonderes Gewicht auf gute Managementpraktiken gelegt werden muß, damit das Zentrum in der Lage ist, das ständig zunehmende Arbeitsvolumen zu bewältigen, daß gutes Management jedoch gleichzeitig durch zusätzliche Ressourcen ergänzt werden muß, die den neuen Mandaten Rechnung tragen,

*Kenntnis nehmend* von den Informationen, die der Hohe Kommissar zu dem im Gang befindlichen Prozeß mit dem Ziel der Steigerung der Leistungsfähigkeit und Effektivität des Zentrums zur Verfügung gestellt hat, und in diesem Zusammenhang eingedenk des in Resolution 1995/93 der Menschenrechtskommission vom 10. März 1995<sup>38</sup> enthaltenen Ersuchens an den Generalsekretär, mindestens zweimal pro Jahr in Genf Zusammenkünfte mit allen interessierten Staaten anzuberaumen, um über die vom Zentrum durchgeführten Maßnahmen und seinen Umstrukturierungsprozeß zu informieren,

*in der Erwägung*, daß dieser Prozeß zur Stärkung des funktionellen Rahmens beitragen sollte, der es dem Sekretariat

<sup>188</sup> Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 9.

<sup>189</sup> Ebd., Ziffer 13.

<sup>190</sup> Ebd., Ziffer 1.